

§ 11

Finanzgebarung

Die Finanzgebarung des RW richtet sich nach dem Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) — Abschnitt I Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträge-Gesetz) — und den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen über die Finanzgebarung im RW.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

§ 12

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Verordnung über Durchfuhrverbote.
Vom 14. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister werden ermächtigt, die Durchfuhr von Waren durch das Gebiet des Deutschen Reichs mit der Wirkung zu verbieten, daß die Durchfuhr nur mit Bewilligung zulässig ist.

(2) Das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578) und die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 589) gelten für Durchfuhrverbote sinngemäß.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers